

GEMEINDE MERCHING

Landkreis Aichach-Friedberg



GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG

Die Gemeinde Merching erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstiger Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i. V. mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Rechtsverordnung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 16.04.1981 über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung und i. V. mit den Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Merching erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer eine Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in m³.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | für Bauschutt, Abraum, Straßenaufbruch und Kies bis einschl. 0,5 t | 5,80 € |
| | ab 0,5 t: | |
| | Mineralischer Bauschutt, nicht belastet (Gemisch aus Ziegel, Beton, Mörtel, etc.) EAK-Nr. 170107 | 15,00 €/t |
| | Reiner Betonabbruch EAK-Nr. 170101 | 10,00 €/t |
| b) | Erde | 2,50 €/m ³ |
| c) | pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und aus dem sonstigen Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art und Menge nicht in den für die Abfallbeseitigung des Landkreises Aichach-Friedberg zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können; dies sind insbesondere Baumschnitt, Sträucher, Rasenschnitt, Blumen, Laub, Unkraut. | 8,20€ |

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

(2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallbeseitigung der Gemeinde Merching vom 29. Juli 2010 außer Kraft.

Merching, den 25.10.2010

Martin Walch
1. Bürgermeister